

TOP 26:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

COM(2017) 277 final; Ratsdok. 9670/17

Drucksache: 437/17 und zu 437/17

Ziel des Verordnungsvorschlags der Kommission ist eine Vereinfachung und Klärung bestehender Vorschriften, insbesondere die Anpassung bestimmter Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ("Lenkzeiten-Verordnung") und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr ("Fahrtenschreiber-Verordnung"). Dies soll eine unionsweit einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehrssektor sicherstellen.

Die Lenkzeiten-Verordnung war Gegenstand einer umfassenden Ex-post-Bewertung im Rahmen des REFIT 2015 bis 2017. Dabei wurden einige Mängel des bestehenden Rechtsrahmens festgestellt - wie zum Beispiel unklare und ungeeignete Vorschriften zur wöchentlichen Ruhezeit, zu Einrichtungen für die Ruhezeiten und zu Fahrtunterbrechungen im Mehrfahrerbetrieb sowie fehlende Bestimmungen über die Rückkehr der Fahrer an ihren Wohnort. Dies führte zu unterschiedlichen Auslegungen und Durchsetzungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten und hat die Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigt. Im gleichen Zusammenhang wurde festgestellt, dass eine Schwachstelle des Durchsetzungssystems auch den uneinheitlichen und ineffizienten Einsatz von Kontrollinstrumenten und Datenaustauschsystemen, einschließlich Fahrtenschreiber, betrifft.

Der Verordnungsvorschlag enthält unter anderem folgende Neuregelungen: die Ausweitung der Anwendbarkeit der Lenkzeiten-Verordnung auf Privatpersonen, die private Gegenstände für eigene Zwecke mit vom Anwendungsbereich der Lenkzeiten-Verordnung umfassten Fahrzeugen befördern (Artikel 3); die Klarstellung

der Begriffsdefinition der nichtgewerblichen Güterbeförderung; die Einführung von Aufzeichnungspflichten für andere Arbeiten als Lenktätigkeiten und für Bereitschaftszeiten der Fahrer (Artikel 6); die Neuregelung von Fahrtunterbrechungen von Fahrern, die sich beim Fahren abwechseln (Artikel 7).

Weiterhin sieht der Vorschlag eine Anpassung der wöchentlichen Ruhezeiten der Fahrer und die Vorgehensweise bei der Festlegung von Beförderungsplänen an den sektorspezifischen Bedarf vor, um Unternehmen mehr Flexibilität und Fahrern die Möglichkeit zu geben, festgelegte, angemessene Ruhezeiten vorzugsweise an ihrem Heimatort oder in einer angemessenen Unterkunft einzuhalten (Artikel 8 bis 12).

Zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Durchsetzung der Lenkzeiten-Verordnung werden Regeln betreffend der Sanktionen sowie der regelmäßigen Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschlagen (Artikel 22).

Hinsichtlich der Fahrtenschreiber-Verordnung enthält der Vorschlag Änderungen im Hinblick auf eine bessere Nutzung der "intelligenten" Fahrtenschreibersysteme zur genaueren Positionsbestimmung, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr (Artikel 8), sowie eine Neuregelung der Aufzeichnungsverpflichtung nach einer Grenzüberschreitung (Artikel 34).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 437/1/17** ersichtlich.